



Der Magistrat
Schulamt
Sachgebiet Schülerbeförderung
2. Obergeschoss
Hauptgebäude Zimmer H2-206/-207
Schillerplatz 1 - 2
65185 Wiesbaden

Hinweise und Antrag

zur Übernahme der

Schülerbeförderungskosten

gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung für Schülerinnen und Schüler die in der Landeshauptstadt Wiesbaden wohnen

- Grundschule (Primarstufe)
- Mittelstufe (Sekundarstufe 1)
- Berufliche Schule

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter schuelerbefoerderung@wiesbaden.de möglich.

Sammelnummer und Auskunft:
0611 31-0

Besuchereingang: Friedrichstraße 16

Hauptschulen
Realschulen
Verbundene Haupt- und Realschulen
Mittelstufenschulen

Frau Hohenadel
Sachgebietsleitung



0611 31-3616

Integrierte Gesamtschulen
Kooperative Gesamtschulen

Frau Nesselberger



0611 31-3611

Gymnasien

Frau Mayr



0611 31-3615

Grundschulen
Förderschulen
Berufsschulen

Frau Dogan



0611 31-3617

Fax: 0611 31-6073

E-Mail: schuelerbefoerderung@wiesbaden.de

Für welche Schülerinnen und Schüler kommt eine Fahrtkostenerstattung in Frage?

Für in Wiesbaden gemeldete Schülerinnen und Schüler ist das Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Prüfung und Kostenübernahme zuständig.

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten kann für folgende Schulformen bestehen:

- Grundschule Primarstufe
- Mittelstufe Sekundarstufe 1
- BGJ Berufsgrundbildungsjahr
- BVJ Berufsvorbereitungsjahr
- BzB Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung
- FiB Fit in den Beruf
- PuSch Praxis und Schule
- BFS /BÜA 1. Jahr der Zweijährigen Berufsfachschule
- Grundstufe der Berufsschule (i.d.R. 1. Ausbildungsjahr)

Wann kann eine Fahrtkostenerstattung in Frage kommen?

- Wenn der Fußweg zur zuständigen Grundschule mehr als 2 Kilometer beträgt.
- Wenn der Fußweg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mehr als 3 Kilometer beträgt.
- Wenn der Fußweg zur zuständigen Berufsschule mehr als 3 Kilometer beträgt.

Die Anspruchsgrundlage der Entfernung von mehr als 3 Kilometer bezieht sich nicht auf die tatsächlich besuchte Schule, sondern auf die Entfernung zu der/den nächstgelegenen Schule/n des gewählten Bildungsganges.

Wie wird die Kilometergrenze ermittelt?

Für die Entfernung von der Wohnung zur Schule wird der kürzeste zumutbare Fußweg gemessen.

Die Entfernungskilometer werden vom Schulamt individuell mit Hilfe von amtlichem Kartenmaterial ermittelt.

Gibt es Ausnahmen zur Kilometergrenze?

Von der Kilometergrenze kann abgewichen werden, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen den Schulweg nicht bewältigen kann. In diesem Fall muss dem Antrag ein aussagefähiges ärztliches Attest beigelegt werden, aus dem hervorgeht, aus welchem Grund das Kind den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen kann und auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist. Die Notwendigkeit wird durch das Gesundheitsamt der Stadt Wiesbaden abschließend festgestellt.

Ansonsten sieht der Gesetzgeber ein Abweichen von der Kilometergrenze nur vor, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder bedeutet. Allgemeine Gefährdungen, wie die städtische Verkehrsgefährdung, das Überqueren stark befahrener Straßen an den dafür vorgesehenen Stellen, der Durchgang von Unterführungen und die Nutzung wenig frequentierter Wege im ländlichen Bereich führen zu keiner Einstufung eines besonders gefährlichen Schulweges. Auch Schadstoffbelastungen der Luft durch Auspuffgase begründen keine Ausnahme.

Welche ist die zuständige Grundschule?

Zuständige Grundschule ist die Grundschule, in deren Einzugsgebiet die Schülerin/der Schüler wohnt. Das Einzugsgebiet wird durch Satzung des Schulträgers gebildet.

Eine Gestattung zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gemäß § 66 HSchG schließt in der Regel die Übernahme von Beförderungskosten aus. Nur wenn die zuständige Grundschule weiter als 2 Kilometer vom Wohnort entfernt ist, können die fiktiven Kosten übernommen werden, die zum Besuch dieser Grundschule entstanden wären.

Wechsel Grundschule - Mittelstufe

Für die Aufnahme in die Klasse 5 gelten die Elternwünsche in der Anmeldung (**Wunschliste**). Die Aufnahmeverfahren für den weiterführenden Bereich werden an allen Wiesbadener Schulen zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt. Zunächst haben alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Chancen an einer der ihrem Wohnort nächstgelegenen Schule aufgenommen zu werden. Es ist jedoch bekannt, dass nicht immer die von den Eltern gewünschte nächstgelegene Schule das Kind aufnehmen kann. Der Aufnahmeantrag wird dann an die nächstgenannte(n) Wunschschule(n) weitergereicht. Auch bei Aufnahme nach dem Zweit- oder Drittwunsch ist zu überprüfen, ob es sich um eine der nächstgelegenen Schulen handelt.

Was bedeutet nächstgelegene Schule der Mittelstufe?

Als nächstgelegene Schule ist diejenige Schule anzusehen, an der der gewünschte Abschluss im gewählten Bildungsgang am Ende der Mittelstufe je nach Elternwunsch schulformbezogen oder schulformübergreifend erreichbar ist.

Bitte beachten Sie, dass die Kostenübernahme zu einer weiter entfernten Schule nur dann erfolgen kann, wenn Sie bei der Angabe Ihrer **Wunschschulen die nächstgelegene/n Schule/n des gewählten Bildungsganges** nach der Rangfolge auf den Plätzen 1 und ggf. 2 auf der Wunschliste angegeben haben. Relevant sind nach § 8 (2) VOGSV für die Übernahme der Beförderungskosten nach § 161 HSchG nur die ersten beiden Wunschschulen.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler **nach Beginn** des 5. Schuljahres in eine **nicht nächstgelegene** Schule eingeschult, haben die Eltern durch schriftliche Nachweise zu belegen, dass sie eine Aufnahme an den nächstgelegenen Schulen beantragt haben, eine Aufnahme aber aus fehlenden Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden konnte. Bei der Überprüfung der Aufnahmefähigkeit ist der Zeitpunkt der Einschulung in die besuchte Schule ausschlaggebend.

Ausnahme zur nächstgelegenen Schule

Sonderpädagogische Förderung

Liegt ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, wird die Schülerin/der Schüler in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und dem Staatlichen Schulamt einer Förderschule oder einer Integrations-/Inklusionsklasse an einer Regelschule zugewiesen. Diese Schule gilt dann als "zuständige" Schule bis der Förderbedarf aufgehoben wird. Für eine Übernahme der Beförderungskosten muss diese Schule weiter als zwei Kilometer (Grundschule) bzw. weiter als drei Kilometer (ab Klasse 5) vom Wohnort entfernt sein.

Gibt es weitere Ausnahmen?

Das Hessische Schulgesetz lässt bei der Anerkennung von notwendigen Beförderungskosten keine Ausnahme Kriterien zu, die durch den Bildungswunsch der Erziehungsberechtigten für ihr Kind, sowie familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse entstehen.

Die elterliche Wahl für eine Ganztagschule ist ebenso dem Begriff "Wunsch der Erziehungsberechtigten" zuzuordnen, wie auch die gewählte Fremdsprachenfolge, die konfessionelle Ausrichtung einer Schule oder ein spezielles Unterrichtsangebot. Ebenfalls findet die Präferenz, ob G8 oder G9 bei einem Gymnasium bevorzugt wird, keine Berücksichtigung.

Zuständige Berufsschule

Die zuständigen Schulen zum Besuch des BVJ, des BGJ und Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler, die in Wiesbaden wohnen sind die Berufsschulen in Wiesbaden.

Ist der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule durch das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden im Sinne des § 66 HSchG gestattet worden, sind die Fahrkosten zu erstatten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

Schulformbezogene Bildungsgänge:

- Gymnasien
- Realschulen
- Hauptschulen
- Mittelstufenschulen

Vergleichbare Gymnasien:	- Theodor-FlieBner-Schule - Gutenbergschule - Oranienschule - Leibnizschule - Martin-Niemöller-Schule	- Diltheyschule - Elly-Heuss-Schule - Gymnasium am Mosbacher Berg - Elisabeth-Selbert-Schule
Vergleichbare Realschulen:	- Werner-von-Siemens-Schule - Albrecht-Dürer-Schule (R-Zweig) - Erich-Kästner-Schule (R-Zweig)	- Gerhart-Hauptmann-Schule (R-Zweig) - Kellerkopfschule
Vergl. Hauptschulen:	- Erich-Kästner-Schule (H-Zweig) - Gerhart-Hauptmann-S. (H-Zweig)	- Albrecht-Dürer-Schule (H-Zweig)
Vergl. Mittelstufenschulen:	- Mittelstufenschule Dichterviertel	

Schulformübergreifende Bildungsgänge:

- Integrierten Gesamtschulen (IGS)

Vergleichbare IGS:	- Sophie-u.-Hans-Scholl-Schule - Hermann-Ehlers-Schule - Wilhelm-Leuschner-Schule - IGS Rheingauviertel	- IGS Kastellstraße - Wilhelm-Heinrich-v.-Riehl-Schule - Alexej-von-Jawlensky-Schule - Helene-Lange-Schule
--------------------	---	--

Sonderfall staatlich anerkannte Privatschulen

§ 161 Hess. Schulgesetz lässt sich auch auf die staatlich anerkannten Privatschulen anwenden. Sie sind in der Entscheidungsfindung der Anspruchsvoraussetzungen den öffentlichen Schulen gleichgestellt. Bei Besuch einer Privatschule werden nächstgelegene öffentliche Schulen zur Anspruchsüberprüfung berücksichtigt; bei Besuch einer öffentlichen Schule finden Privatschulen keine Berücksichtigung.

Sonderfall getrenntlebende Eltern

Sollte bei gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht das sogenannte „Wechselmodell“ praktiziert werden und das Kind in Folge dessen den direkten Schulweg wechselnd von unterschiedlichen Aufenthaltsorten (Adresse der Mutter, sowie Adresse des Vaters) aus antreten bzw. beenden, so orientiert sich die Verfahrensweise an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Kassel.

Als Grundlage wird der festzulegende Wohnsitz **allein auf den Hauptwohnsitz des Kindes als maßgebliche Anschrift abgestellt**. Das Schulgesetz geht daher ausschließlich von dieser einen Anschrift aus, die für die Rechtsverhältnisse eines Schülers oder einer Schülerin maßgeblich ist. Eine Beantragung der Übernahme der Schülerbeförderungskosten kann in diesen Fällen daher ausschließlich von der melderechtlichen Hauptwohnung beantragt werden.